



2. Sachkundeprüfung im Bewachungs- gewerbe

2.1 Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Die Sachkundeprüfung muss jeder Unternehmer, gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder Betriebsleiter wie Mitarbeiter, der eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausüben will, vor Durchführung der Tätigkeit erfolgreich absolviert haben:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (z. B. Bestreifung öffentlicher Parks, Einkaufszentren oder im S-/U-Bahn-Bereich)
- Schutz vor Ladendieben
- Bewachungstätigkeiten im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher) seit 3. Dezember 2016:
- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion (Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes und von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. in leitender Funktion
- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion
- Personen im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 4, die am 1. Dez, 2016 Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 und 5 der GewO durchführen, müssen **bis zum 30. November 2017** einen Sachkundenachweis erbringen

(Unter ‚leitender Funktion‘ sind die Personen zu verstehen, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und weisungsbefugt sind)

2.2 Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

- Wer die nachstehenden Prüfungen bei einer IHK abgelegt hat oder einen der aufgeführten Abschlüsse nachweisen kann:
Geprüfte Werkschutzfachkraft, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
Geprüfter Werkschutzmeister, Meister für Schutz und Sicherheit
Den Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr.
Privilegiert werden insofern Beamte der Besoldungsgruppe A7, d. h. Polizeimeister, Stabsunteroffiziere, Feldwebel, Justizobersekretäre
Eine Aufstellung der unter die Besoldungsgruppe A 7 fallenden Beamten findet sich in der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Bekanntmachung v. 06.08.2002, BGBl. I S. 3020.
Privilegiert sind auch Bundes- und Landesbeamte (s. § 1 BbesG), die die mittlere Laufbahngruppe direkt eingeschlagen und die erforderlichen Prüfungen abgelegt oder die aus der Laufbahn des einfachen Dienstes kommend die entsprechenden Aufstiegsprüfungen bestanden haben.
- Personen (Bewachungsbeschäftigte), die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt* und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind.
*Das trifft für **Gewerbetreibende** nur zu, wenn sie zu diesem Zeitpunkt seit mindestens drei Jahren im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis sind und mit der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO auch gleichzeitig Bewachungstätigkeiten angemeldet haben.
Mitarbeiter/Arbeitnehmer waren nur dann befugt im Bewachungsgewerbe tätig, wenn sie auch an der seit 1. April 1996 notwendigen Unterrichtung teilgenommen haben oder wenn sie bereits am 31. März 1996 im Bewachungsgewerbe tätig und aufgrund dieser Stichtagsregelung von der bisherigen Unterrichtung befreit waren. Für diesen Fall gilt die Freistellung von der neuen Sachkundeprüfung aber nur dann, wenn am 1. Januar 2003 gleichzeitig eine ununterbrochene dreijährige Bewachungstätigkeit vorlag.
- Der zuständigen Erlaubnisbehörde sind die Befreiungstatbestände durch Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

2.3 Was ist Gegenstand der Sachkundeprüfung?

Nach der Bewachungsverordnung werden die Kenntnisse des Prüflings in folgenden Sachgebieten geprüft:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbeamt und Datenschutzrecht
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
4. Unfallverhütungsvorschriften Wach- und Sicherheitsdienste (DGUV V23)
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling.

Der schriftliche Teil der Sachkundeprüfung besteht aus 72 Fragen, die im Ankreuzverfahren (Multiple-Choice) zu beantworten sind. Bei jeder Frage sind mehrere Lösungsmöglichkeiten vorgegeben. Davon ist mindestens eine Lösung richtig, maximal sind zwei Lösungen richtig. Die Aufgabe wird nur dann als richtig bewertet, wenn alle richtigen Antworten ausgewählt wurden. Es gibt keine Teilpunkte.

Zum mündlichen Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil mit mindesten 50 Prozent bestanden hat

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Nur wer beide Teile erfolgreich absolviert hat, bekommt von der Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung ausgehändigt, die ihn zur Durchführung der genannten Tätigkeiten berechtigt.

2.4 Wo erfolgt die Sachkundeprüfung?

Die Sachkundeprüfung wird (seit 2003) ausschließlich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Prüfung ist bundesweit gültig. Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung hat schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Prüfung erfolgt in der Regel bundesweit jeweils am dritten Donnerstag eines Monats; die Prüfungsfragen sind bundesweit einheitlich. Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammern abgenommen.

2.5 Welche Voraussetzungen sind für die Teilnahme an der Prüfung erforderlich?

Bezüglich der Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung gibt es keine konkreten Vorgaben des Gesetzgebers. Es ist also durchaus zulässig, sich im Eigenstudium auf diese Prüfung vorzubereiten. Es erscheint aber sinnvoll, sich unter Anleitung von geeigneten Dozenten in einem geregelten Lehrgang den erforderlichen Stoff anzueignen. Vorbereitungskurse werden von einer Vielzahl von Bildungseinrichtungen angeboten. Die Industrie- und Handelskammer informiert Sie gerne über die dort bekannten Lehrgänge. Da die Sachkundeprüfung sich auf die gleichen Sachgebiete bezieht wie die Unterrichtung, bietet sich als Einstieg in die Thematik die Teilnahme am 40-stündigen Unterricht an. Zusätzlich sollte ein gezielter Vorbereitungslehrgang besucht werden.

2.6 Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung beträgt bei der Industrie- und Handelskammer Fulda 180,-- Euro. Die mündliche Wiederholung kostet 60 Euro.

Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.

2.7 Wie melde ich mich zur Sachkundeprüfung an?

Bitte melden Sie sich unter Berücksichtigung der 4-wöchigen Anmeldefrist zur Prüfung an. Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter der Dokumenten-Nr. 4949. Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung eine Kopie Ihres Ausweises hinzu.

Anmeldeschluss ist 8 Wochen vor dem Prüfungstermin!

Kontakt:

IHK Fulda
Petra Massaccesi
Heinrichstr. 8
36037 Fulda

Tel. 0661 28448

Fax 0661 28442

E-Mail: massaccesi@fulda.ihk.de

Internet: www.ihk-fulda.de